

Drucksachenänderung

Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 136/2008

In Umsetzung des Beschlusses des Kreistages vom 28.10.2008 zur DS-Nr.: 146/2008 wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Fraktionen des Kreistages gebildet, die sich unter Leitung des Vorsitzenden des Kreistages am 06.11.2008 in einer gemeinsamen Beratung mit der Prüfung und Überarbeitung des von der Verwaltung vorgelegten Entwurfes der Geschäftsordnung (Stand: 08.10.2008) befasst hat.

In der Beratung der Arbeitsgruppe wurde weitgehend Konsens darüber erzielt, wie der Entwurf der Geschäftsordnung zu überarbeiten bzw. zu ergänzen ist.

Darauf hin wurde der Entwurf der Geschäftsordnung (Stand: 08.10.2008) überarbeitet und dem Ältestenrat in seiner Sitzung am 10.11.2008 vorgelegt, der diesem Entwurf mit geringfügigen Änderungen zugestimmt hat.

Unter Berücksichtigung der von der Arbeitsgruppe und vom Ältestenrat gegebenen Hinweise und Änderungswünsche wurde schließlich dem Kreisausschuss in seiner Sitzung am 11.11.2008 ein neuer Entwurf der Geschäftsordnung (Stand: 10.11.2008) vorgelegt, der von diesem einstimmig zur Beschlussfassung durch den Kreistag am 19.11.2008 empfohlen wurde.

Ich übergebe Ihnen hiermit als Anlage den neuen Entwurf der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung) – Stand 10.11.2008 mit der Bitte, diesen Entwurf gegen den vorliegenden Entwurf (Stand: 08.10.2008) auszutauschen.

Mit freundlichen Grüßen

Klemens Schmitz

Anlage:

**Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung)
ENTWURF (Stand: 10.11.2008)**

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in seiner Sitzung amfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Ältestenrat
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Befangenheit
- § 8 Fraktionen
- § 9 Drucksachen
- § 10 Änderungsanträge
- § 11 Anträge
- § 12 Anfragen aus dem Kreistag
- § 13 Einwohnerfragestunde
- § 14 **Sitzungsleitung, Redeordnung**
- § 15 **Persönliche Erklärungen**
- § 16 **Verletzung der Ordnung**
- § 17 **Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**
- § 18 **Anträge zur Geschäftsordnung**
- § 19 **Schluss der Aussprache**
- § 20 **Vertagung**
- § 21 **Abstimmungen**
- § 22 **Wahlen**
- § 23 **Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses**
- § 24 **Sitzungs- und Beschlussniederschrift**
- § 25 **Ton- und Bildaufnahmen**
- § 26 **Kreisausschuss und weitere Ausschüsse**
- § 27 **Änderung der Geschäftsordnung**
- § 28 **In-Kraft-Treten**

§ 1 Einberufung des Kreistages (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 BbgKVerf bleiben unberührt.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung gehindert, beruft der Landrat den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

- (4) Die Tagesordnung sowie die öffentlichen Vorlagen werden ins Internet gestellt.
- (5) Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 2 **Teilnahme an Sitzungen** (§ 31 BbgKVerf)

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.
- (4) Die Teilnahme an einer Sitzung im Sinne der Entschädigungssatzung ist bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der Sitzungsdauer gegeben.

§ 3 **Geschäftsführung**

- (1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des beim Landrat eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.
- (2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, über die alle Abgeordneten halbjährlich informiert werden.

§ 4 **Ältestenrat**

Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Vorsitzenden bei seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages, dessen Stellvertretern, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem Verwaltungsvorstand.

§ 5 **Tagesordnung** (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen, haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten und sind vom Einreicher zu unterzeichnen. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (2) Die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte **sind** in der Regel durch schriftliche Drucksachen zu erläutern. Die Drucksachen sollen mindestens 5

Kalendertage vor dem ersten geplanten Ausschusstermin den Abgeordneten zugehen.

- (3) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. **Die Anträge sollen dem Kreistagsbüro am Tag vor der Sitzung bis spätestens 10:00 Uhr** zugeleitet werden, so dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (4) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung des Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatzes 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 6 **Beschlussfähigkeit** (§ 38 BbgKVerf)

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob der Kreistag ordnungsgemäß eingeladen wurde und ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).
- (2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 7 **Befangenheit** (§ 22 BbgKVerf)

- (1) Muss ein Kreistagsabgeordneter annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.

- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, für den nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 8 **Fraktionen** (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktionen wählen einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktionen nach außen.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen des Geschäftsführers zu enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, den Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden des Kreistages ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (5) **Die Fraktionen haben eigenverantwortlich ihre innere Ordnung demokratisch und rechtsstaatlich zu gestalten. Sie haben insbesondere** dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitglieder und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 9 **Drucksachen**

- (1) Drucksachen sind:
 - Beschlussvorlagen (Einbringer: Landrat)
 - Berichtsvorlagen (Einbringer: Landrat)
 - Anfragen (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)
 - Anträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)
 - Änderungsanträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)

- (2) Drucksachen werden mit einer fortlaufenden Nummer und der Jahreszahl (Drucksachen-Nummer) versehen.
- (3) Drucksachen sind vom Einreicher zu unterzeichnen. Für Fraktionen unterzeichnet der Fraktionsvorsitzende **bzw. ein von ihm beauftragtes Fraktionsmitglied (mit dem Vermerk i. A.)**.
- (4) Eine Änderung von Drucksachen durch den Einreicher ist jederzeit möglich. Sie bedarf der Schriftform und Unterzeichnung seitens des Einreichers. Die Drucksachenänderung muss Bezug auf die zu ändernde Drucksache nehmen und die konkrete Änderung benennen. **(Satz 4 wurde gestrichen!) Drucksachenänderungen sind über das Kreistagsbüro den Kreistagsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse zuzuleiten.**
- (5) Beschlussvorlagen und Berichtsvorlagen sind formgebunden. Die Form wird vom Landrat vorgegeben (Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen - siehe Anlage).
- (6) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat vorbereitet werden und über die Fachausschüsse und den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Dringlichkeiten sind davon nicht betroffen. **Des Weiteren können Beschlussvorlagen auch dem Jugendhilfeausschuss und dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sofern dem betreffenden Ausschuss die Beschlussfassung obliegt.**
- (7) Berichtsvorlagen sind reine Informationsdarstellungen, die vom Landrat vorbereitet werden und über die Fachausschüsse und den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Dringlichkeiten sind davon nicht betroffen.
- (8) Der Kreistag kann die Behandlung von Drucksachen vertagen oder an die Ausschüsse zurück verweisen. Der Landrat hat das Recht, eine Vorlage vor Beschluss der Tagesordnung zurückzuziehen. Dem Einbringer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Drucksache zu erläutern.

§ 10 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge sind Anträge zur Abänderung des Beschlussvorschlages bestehender Tagesordnungspunkte.
- (2) Änderungsanträge können Fraktionen oder einzelne Mitglieder des Kreistages stellen. Sie müssen schriftlich gestellt werden, sowie den Antragsteller und das Datum der Antragstellung enthalten.
- (3) Änderungsanträge müssen einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten und sollen begründet sein. Anträge zur Änderung von Haushaltsansätzen müssen bei der Veranschlagung von Mehrausgaben einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 11 Anträge **(§ 30 Absatz 3 BbgKVerf)**

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und zu begründen.
- (2) Sie sind schriftlich zu stellen, müssen das Datum, einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten und sind vom Antragsteller zu unterzeichnen.

- (3) Über die Behandlung von fristgerecht eingereichten Anträgen eines einzelnen Abgeordneten über Abgelegeneheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beschließt der Kreistag.

§ 12 **Anfragen aus dem Kreistag** (§ 30 Absatz 3 BbgKVerf)

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden oder den Landrat zu richten.
- (2) Derartige Anfragen **sollen** mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung **im Kreistagsbüro vorliegen**; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat eine Abschrift zugegangen sei. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ vom Vorsitzenden oder vom Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
- (5) Nach Beantwortung einer Anfrage kann nur der Anfragende zwei zusätzliche Fragen zur Sache stellen.
- (6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.
- (7) Der Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

§ 13 **Einwohnerfragestunde** (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Kreistags- und Ausschusssitzung ist eine Einwohnerfragestunde von ca. 30 Minuten vorzusehen.
- (2) Näheres hierzu regelt eine Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 14 **Sitzungsleitung, Redeordnung** (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, er kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Jeder **Redner** darf erst zur Sache sprechen, nachdem ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Ist die Reihenfolge nicht erkennbar, entscheidet der Vorsitzende.

- (4) Dem Landrat ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Beigeordneten haben aktives Teilnahmerecht. Ansonsten kann Dienstkräften des Landkreises das Wort erteilt werden, wenn der Landrat dies wünscht.
- (5) Der Vorsitzende muss, wenn er sich an der Beratung zur Sache beteiligen oder eine Drucksache einbringen will, den Vorsitz während des betreffenden Tagesordnungspunktes abgeben. Das gilt nicht für formelle Hinweise und Erläuterungen.
- (6) Der Einbringer einer Drucksache hat das Recht, zuerst zur Beratung zu sprechen, um die Drucksache in die Sitzung einzubringen. Auf seinen Wunsch ist ihm am Ende der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor allen Wortmeldungen. Es darf dadurch jedoch kein Redner unterbrochen werden.
- (8) Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern. Er kann höchstens zweimal zum gleichen Tagesordnungspunkt sprechen. Außerhalb der Redeordnung kann er konkrete Nachfragen zu seinem Redebeitrag beantworten.
- (9) Die allgemeine Redezeit beträgt 5 Minuten.

Die Regelung gilt nicht

- für Einbringer von Drucksachen, wenn die Angelegenheit dies erfordert,
- für grundsätzliche Stellungnahmen zum Entwurf des Haushaltes und Beschlussvorlagen mit Satzungscharakter.

- (10) Sonstige Personen dürfen nur dann das Wort ergreifen, wenn der Kreistag im Einzelfall auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes das Rederecht beschließt.
- (11) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung die Dauer der Aussprache und die Redezeit begrenzen.
- (12) Vor Beschluss eines Geschäftsordnungsantrages auf Schluss der Aussprache ist die noch anstehende Rednerliste vom Vorsitzenden zu verlesen. Fraktionen bzw. fraktionslosen Abgeordneten, die sich zur Sache noch nicht geäußert haben, ist bei Bedarf noch Rederecht einzuräumen.

Anmerkung: (Der ehemalige § 15 – Zwischenfragen – entfällt vollständig. Die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.)

§ 15 **Persönliche Erklärungen**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied hat das Recht zur Abgabe von persönlichen Erklärungen
- zur Richtigstellung eigener Ausführungen,
 - zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person,
 - zur Erklärung seines Abstimmungsverhaltens.
- Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Persönliche Erklärungen können nicht während der Beratung von Tagesordnungspunkten abgegeben werden.
- (3) Die Absicht zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung steht, ist dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und von ihm in den Ablauf einzuordnen.

§ 16
Verletzung der Ordnung
(§ 37 Absätze 1-2 BbgKVerf)

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht weiter zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Sitzungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 17
Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
(§ 37 BbgKVerf)

- (1) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.
- (2) Für ihre Neuansetzung gilt § 20 sinngemäß.

§ 18
Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist der Bezug zur Geschäftsordnung anzugeben.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen Wortmeldungen und anderen Anträgen. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung.
- (3) Die Ausführungen des Antragstellers dürfen sich nur auf die Behandlung des zur Beratung anstehenden Gegenstandes beziehen. Ansonsten wird ihm durch den Vorsitzenden des Kreistages das Wort entzogen.

- (4) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.
- (5) Ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.

§ 19 **Schluss der Aussprache**

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 20 **Vertagung** (§ 34 Absatz 5 BbgKVerf)

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zu einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 21 **Abstimmungen** (§ 39 Absätze 1-2 BbgKVerf)

- (1) Über jede **Beschluss**vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
- a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Aufhebung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Verweisung an die Fraktionen,
 - h) Schluss der Aussprache,
 - i) Schluss der Rednerliste,
 - j) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - l) Begrenzung der Aussprache,
 - m) zur Sache.

- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben mit Stimmkarte oder durch erkennbare Zustimmung; falls erforderlich durch Auszählen.
- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Zehntel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion dies verlangt.

§ 22

Wahlen

(§§ 39 Absatz 1, 40-41 BbgKVerf)

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

§ 23

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(§ 39 Absatz 1-2 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn,
 - aa) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - ab) sie unleserlich sind,
 - ac) sie mehrdeutig sind,
 - ad) sie Zusätze enthalten,
 - ae) sie durchgestrichen sind;
 - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
 - ba) der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - bc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird;

- c) die Stimmzettel werden von je einem Kreistagsabgeordneten der Fraktionen ausgezählt; die mit der Auszählung betrauten Abgeordneten teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

§ 24
Sitzungs- und Beschlussniederschrift
(§ 42 BbgKVerf)

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Durch Mitunterzeichnung bestätigt der Landrat seine Kenntnisnahme.
- (2) Das Kreistagsbüro ist für die Protokollführung während der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse zuständig.
- (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband oder digital aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen. (Letzter Satz wurde gestrichen.)
- (4) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen der Kreistagsmitglieder (anwesend/entschuldigt/unentschuldigt);
 - c) die Namen der geladenen Verwaltungsmitarbeiter und Gäste;
 - d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit;
 - e) Ergänzungen der Tagesordnung und die beschlossene Tagesordnung;
 - f) Einwendungen gegen die Niederschrift;
 - g) den Wortlaut aller Anträge, Beschlussvorschläge und Beschlüsse;
 - h) Vermerk über nicht zugelassene Anträge;
 - i) Titel und Registriernummer aller Drucksachen und Hinweise auf Drucksachenänderungen;
 - j) alle Wahl- und Abstimmungsergebnisse
 - einstimmig bzw. mehrheitlich angenommen bzw. abgelehnt,
 - bei Stimmenauszählung und bei Wahlen das konkrete Ergebnis,
 - bei namentlicher Abstimmung das Protokoll dazu,
 - Dokumentation bei Beanstandungen;
 - k) einen Hinweis auf Inhalte von Anfragen und die erteilte Antwort;
 - l) die Ordnungsmaßnahmen;
 - m) bei Vertagung den Termin der Fortsetzung;
 - n) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben;
 - o) auf Verlangen von Kreistagsmitgliedern
 - den Wortlaut von Schriftsätzen (ansonsten genügt ein inhaltlicher Verweis),
 - den Wortlaut persönlicher Erklärungen (ansonsten genügt ein inhaltlicher Verweis).
- (5) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.

- (7) Die Niederschrift ist bis spätestens 20 Werktage nach der entsprechenden Sitzung den Kreistagsabgeordneten zuzuleiten. Die Niederschriften der Ausschüsse sollen zur Sitzung des darauf folgenden Kreisausschusses vorliegen.
- (8) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (9) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 25

Ton- und Bildaufnahmen

(§ 36 Absatz 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen oder Bild- und Tonaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind gestattet. Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Gestattung für die laufende Sitzung zu versagen.
- (2) Sonstige Bild- und Tonübertragungen oder Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmen.

§ 26

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

(§ 44 BbgKVerf)

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
 - Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter im Benehmen mit dem Landrat einberufen.
 - Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat fest. Das Recht nach § 5 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
 - Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln. **(Nachsatz wurde gestrichen.)**
- (2) Über einen Antrag auf Neubildung von Ausschüssen oder sonstigen Gremien entscheidet der Kreistag in der darauf folgenden Sitzung, **soweit dies nicht dem Kreisausschuss übertragen ist.**
- (3) Für jedes **stimmberechtigte** Mitglied eines Ausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. **Die Vertreter einer Fraktion können sich untereinander vertreten.**
- (4) Die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen. Dabei dürfen dem Landkreis **ohne Zustimmung des Landrates** keine Kosten entstehen.
- (5) Für sachkundige Einwohner gilt bezüglich des Mitwirkungsverbots § 7 dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausschuss.
- (6) Die Protokolle der Ausschusssitzungen sind allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.

§ 27
Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind dem Kreistag bekannt zu geben und dürfen erst auf der folgenden Kreistagssitzung beraten und beschlossen werden.

§ 28
In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark vom 16.06.2005 in der Fassung der ersten Änderung vom 14.02.2007 außer Kraft.

Prenzlau den

Vorsitzender des Kreistages

Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt 1
-----------------	---------	-------	------------

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- Fachausschuss _____
 Fachausschuss _____
 Kreisausschuss _____
 Kreistag _____

Inhalt:

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag: €		

Beschlussvorschlag:

MUSTER

zuständiges Amt:

_____	_____	_____	_____
	Amts-/Referatsleiter	Dezernent	Landrat
abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift	
_____	_____	_____	
_____	_____	_____	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung: